



Die englische Originalversion dieses Dokuments wurde von Joanne Theisen für Info-Handicap ins Deutsche übersetzt. Die Übersetzung wurde vom Europäischen Behindertenforum kontrolliert und wird auch den deutschsprachigen Mitgliedern des EDF zur Verfügung gestellt.

## Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit – Häufige Argumente und mögliche Antworten

### Inhalt

Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act – EAA) – Häufige Argumente und mögliche Stellungnahmen .....	1
Zweck .....	1
Häufige Argumente von Entscheidungsträgern .....	2
1) Alles barrierefrei machen kostet viel Geld und ist nicht machbar.....	2
2) Wir haben bereits eine nationale Gesetzgebung, die Barrierefreiheit umfasst	3
3) Die Anforderungen für Barrierefreiheit sind zu strikt und es ist unmöglich, alle bereits existierenden Produkte anzupassen.. ..	4
4) Bedeutet der Rechtsakt zur Barrierefreiheit, dass alle Produkte die Anforderungen für Barrierefreiheit erfüllen müssen? Was ist mit den technischen Hilfsmitteln und den Produkten, welche für Gruppen mit spezifischen Behinderungen entwickelt wurden? .....	5
5) Wir bekommen bereits die neue Gesetzgebung zur Barrierefreiheit im Internet, warum benötigen wir einen gesonderten Rechtsakt? .....	5
6) Wir haben bereits den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, welche Barrierefreiheit umfasst. ....	5
7) Da bereits die Richtlinie für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf noch nicht vom Rat verabschiedet wurde, und dies seit acht Jahren, warum glauben Sie, dass der Rechtsakt demnächst verabschiedet werden könnte? .....	6
8) Was ist mit der CE-Kennzeichnung? Warum ist sie wichtig? .....	6
Zusammenfassung .....	7

### Zweck

Dieses Dokument wurde vom EDF Sekretariat erarbeitet, um die Mitglieder des EDF in ihren lobbyistischen Bemühungen bezüglich des Europäischen Rechtsaktes zur Barrierefreiheit gegenüber ihren nationalen Regierungen zu unterstützen. Da bestimmte Fragen und Argumente regelmäßig aufgeworfen werden, hilft dieses



Dokument, Gegenargumente vorzubereiten und gibt Informationen, um zu erklären, warum der Rechtsakt zur Barrierefreiheit benötigt wird und wie er umgesetzt werden kann.

Dieses Dokument entwickelt sich kontinuierlich und kann immer noch ausgebaut werden – wenn Sie noch andere Fragen haben, welche noch nicht abgedeckt sind, können Sie uns gerne kontaktieren, damit wir es so hilfreich wie möglich für Ihren Gebrauch gestalten können.

## Häufige Argumente von Entscheidungsträgern

### 1) Alles barrierefrei machen kostet viel Geld und ist nicht machbar.

Der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit beruht auf den Prinzipien des freien / unbeschränkten Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen. Dementsprechend können wir auch mit diesen Ökonomie-bezogenen Argumenten gegen den Rechtsakt rechnen.

Es ist schwierig Gegenargumente zu finden, da wir nicht über die notwendigen Daten und Statistiken verfügen, um diese Behauptung zu widerlegen. Jedoch können wir zum Beispiel sagen, dass mehr Menschen Produkte und Dienstleistungen kaufen werden, wenn diese barrierefrei sind, und somit der Gewinn für die Hersteller steigt. Eine weitere Rolle spielt das Argument der Kosten, welche durch Exklusion entstehen.<sup>1</sup>

Sie können zudem auf den Fall der Barrierefreiheit des Netzes zurückgreifen, wenn Sie einen Geschäftsfall benötigen: <https://www.w3.org/WAI/bcase/>

Anstatt die Aufmerksamkeit auf die Kosten als eine Last zu richten, betonen Sie, dass der Rechtsakt zur Barrierefreiheit Innovationen begünstigt und die EU somit an Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt gewinnt. Momentan produzieren die USA viele barrierefreie Produkte (z.B. das iPhone mit populären barrierefreien Eigenschaften) mit denen viele EU Firmen konkurrieren müssen.

Und selbstverständlich, mehr als die Markt-gestützten Argumente, gilt das Prinzip, dass Barrierefreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist und die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UNBRK) Barrierefreiheit in allen EU Gesetzgebungen vorschreibt. Tatsächlich hilft also der Rechtsakt den Mitgliedsstaaten, diese bereits vorhandene Verpflichtung zu erfüllen.

---

<sup>1</sup> Eine klassische – wenn auch ziemlich alte – Betrachtungsweise dieses Themas wird in diesem Text dargestellt: <http://www.independentliving.org/cib/cibrio94access.html>



Der Rechtsakt kann auch als Instrument verwendet werden, um existierende nationale Gesetzgebungen zu Barrierefreiheit im baulichen Umfeld umzusetzen (z.B. das belgische Gesetz von 1975). Darüber hinaus ermöglichen populäre barrierefreie Produkte und Dienstleistungen die aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt, was positive Auswirkungen auf die Wirtschaft mit sich bringt.

Zusätzlich zu dem oben Erwähnten: es gibt mehrere Mitgliedsstaaten, welche bereits Zeitpläne aufgestellt haben für die Umsetzung der Barrierefreiheit, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, wie z.B. Griechenland (das neue Baurecht schreibt die Implementierung von Barrierefreiheit für existierende öffentliche Gebäude bis 2020 vor) oder Frankreich (gemäß dem Gesetz vom 11. Februar 2015). Der EU Fonds schreibt ebenfalls die Implementierung von Barrierefreiheit für alle Maßnahmen vor, welche von ihnen finanziert wird (siehe Artikel 7 der Verordnung 1303/2013). Diese Tatsache stellt eine große Herausforderung dar, welche nicht übersehen werden sollte. EU Fonds könnten ebenfalls als Quelle verwendet werden, um die Kosten für die Barrierefreiheit zu decken.

## **2) Wir haben bereits eine nationale Gesetzgebung, die Barrierefreiheit umfasst.**

Dies ist in der Tat kompliziert, da wir natürlich nicht wollen, dass der Rechtsakt existierende nationale Gesetzgebungen abschwächt, welche eventuell ehrgeiziger sind. Deshalb setzt sich das EDF für eine Klausel ein, welche es ermöglicht, über die Vorschriften des Rechtsaktes hinaus zu gehen. Es ist wichtig in Erinnerung zu behalten, dass es sich um **Mindestforderungen** handelt.

Doch über diese oben erwähnte Angelegenheit hinaus, hat die Harmonisierung auf EU Ebene den Vorteil, dass Produkte und Dienstleistungen überall in der EU verkauft und gekauft werden können. Dies erhöht zudem die Wahl der Konsumenten und vergrößert den potenziellen Markt und Export der Dienstleister und Hersteller.

## **3) Der Bereich der Richtlinie kann nicht erweitert werden, da es keine rechtliche Grundlage gibt, um das bauliche Umfeld oder den Transport im Rechtsakt aufzunehmen.**

In der [Auswirkungseinschätzung](#) der Kommission (eine sehr detaillierte Studie, welche vor dem Entwurf des Vorschlages durchgeführt wurde und welche die ganzen verschiedenen Produkte und Dienstleistungen untersucht, die in den Rechtsakt eingeschlossen werden könnten), wurde bereits empfohlen, das bauliche Umfeld mit in den Anwendungsbereich des Rechtsaktes aufzunehmen.



Im Vorschlag des Rechtsaktes wurden diese Aspekte herausgenommen, dem Anschein nach im letzten Augenblick. Demzufolge war es wahrscheinlich eine rein politische Entscheidung sie zu entfernen und es gibt keine legalen Gegenargumente, um sie wieder in den Text zu setzen.

Stattdessen ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass derzeit nur eine sehr schwache Anforderung bezüglich des baulichen Umfelds im Gesetzesvorschlag aufgenommen wurde, da sie vollkommen freiwillig ist und keinerlei Verpflichtung der Mitgliedsstaaten oder Hersteller schafft. Diese Klausel kann im Gegenteil auch die Wirksamkeit der anderen Anforderungen der Barrierefreiheit aufs Spiel setzen.

Als Beispiel: was nützt ein barrierefreie Geld- oder Ticketautomat, wenn die Bank oder die Haltestelle Stufen beim Eingang hat? Darum glaubt das EDF, dass dies ein wesentlicher Aspekt der Barrierefreiheit ist, welcher berücksichtigt werden muss.

#### **4) Die Anforderungen für Barrierefreiheit sind zu strikt und es ist unmöglich, alle bereits existierenden Produkte anzupassen.**

Dieses Argument wird hauptsächlich von der Industrie benutzt, um die Anforderungen der Barrierefreiheit im Anhang des Rechtsaktes abzuschwächen. Allerdings gibt es einige sehr gute und einfache Gegenargumente, die Sie vorbringen können.

Erstens sind nicht alle existierende Produkte und Dienstleistungen durch den Rechtsakt abgedeckt. Tatsächlich ist die Auswahl ziemlich klein, zumindest im Vergleich mit den Erwartungen des EDF. Viele der aufgeführten Produkte und Dienstleistungen beziehen sich auf Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) und haben ohnehin eine ziemlich kurze Lebensdauer; d.h., die Kosten sind geringer, wenn neue Produkte von Anfang an barrierefrei entwickelt werden, als wenn existierende Produkte nachgerüstet werden. Zudem existieren bereits barrierefreie Websites oder auch barrierefreie Apps und es ist technisch gesehen nicht schwierig, diese zugänglich für Massenprodukte und –dienstleistungen zu machen.

Dann gibt es natürlich die Klausel im Art. 12 des Rechtsaktes, welche an die unverhältnismäßige Belastung verweist, die dem Hersteller auferlegt wird. Dies bedeutet bereits, dass die Hersteller eine Freistellung gestattet bekommen können, wenn die Umsetzung der Barrierefreiheit "überproportional" ist oder eine "grundlegende Veränderung" der Beschaffenheit des Produktes bedeutet. (Selbstverständlich mag das EDF diese Klausel nicht. Da der Vorschlag aber nun unterbreitet ist, ist es inbegriffen.)

[In Diskussionen mit der Industrie, NICHT aber mit der Regierung, können Sie hinzufügen, dass die Mitgliedsstaaten die notwendigen Mittel für die Implementierung der Regeln zur Verfügung stellen sollen. Auch in diesem Fall könnte der EU Fonds 2014-2020 benutzt werden, um den entsprechenden Prozess zu unterstützen.]



**5) Bedeutet der Rechtsakt zur Barrierefreiheit, dass alle Produkte die Anforderungen für Barrierefreiheit erfüllen müssen? Was ist mit den technischen Hilfsmitteln und den Produkten, welche für Gruppen mit spezifischen Behinderungen entwickelt wurden?**

Der Rechtsakt zur Barrierefreiheit greift nicht in den Markt für technische Hilfsmittel ein. Produkte, welche entwickelt wurden oder nutzbringend sind für eine gegebene Gruppe von Menschen, werden weiterhin auf dem Markt angeboten werden können. Ein Telefon z.B., welches speziell für ältere Menschen oder Menschen mit geistiger Behinderung konstruiert wurde, braucht keine anderen Anforderungen für Barrierefreiheit zu erfüllen, wenn dies eine grundlegende Veränderung des Produktes voraussetzen würde.

**6) Wir bekommen bereits die neue Gesetzgebung zur Barrierefreiheit im Internet, warum benötigen wir einen gesonderten Rechtsakt?**

Die Gesetzgebung zur Barrierefreiheit im Internet, welche wahrscheinlich vor dem Herbst verabschiedet wird, umfasst nur Websites und Apps vom öffentlichen Sektor (Websites von öffentlichen Rundfunkanstalten ausgeschlossen). Private Firmen sind überhaupt nicht betroffen.

Der Rechtsakt zur Barrierefreiheit hat einen weit umfassenderen Rahmen und betrifft auch die Websites privater Firmen und Dienstleister, wie z.B. online Shopping, Transportdienste und Bankdienste. Die Anforderungen für Barrierefreiheit für Websites bleiben gleich in beiden Richtlinien; deshalb ist unser Ziel sicherzustellen, dass sich keine Lücken zwischen ihnen befinden.

**7) Wir haben bereits den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, welche Barrierefreiheit umfasst.**

Der Vorschlag für die [Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung](#) von 2008 bezieht sich auf Barrierefreiheit, um das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen zu ergänzen. Die Anforderungen sind jedoch weniger detailliert und umfassend als im Rechtsakt. Darum ergänzen sich zwar die beiden vorgeschlagenen Richtlinien, umfassen aber bei weitem nicht das Gleiche.

Zudem ist die Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung seit fast acht Jahren (seit 2008) im Rat blockiert; ein neues Instrument mit einem anderen Ansatz war also notwendig.



**8) Da bereits die oben erwähnte Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung noch nicht vom Rat verabschiedet wurde, und dies seit acht Jahren, warum glauben Sie, dass der Rechtsakt demnächst verabschiedet werden könnte?**

Der Gesetzesvorschlag zur Barrierefreiheit und die vorgeschlagene Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung haben verschiedene gesetzliche Grundlagen. Der Rechtsakt basiert auf dem Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (TFEU), welcher sich mit dem Binnenmarkt befasst. Die vorgeschlagene Richtlinie für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fußt auf dem Artikel 19 TFEU, welcher sich mit Gleichbehandlung befasst. Der Unterschied besteht darin, dass für den Binnenmarkt nur eine qualifizierte Mehrheit im Rat benötigt wird, für die Nichtdiskriminierung hingegen eine Einstimmigkeit, was natürlich viel schwieriger zu erreichen ist.

Auch wenn die gesetzliche Grundlage des Rechtsaktes einige neue Schwierigkeiten für das EDF schafft, so ist die "leichtere" gesetzgebende Prozedur von Vorteil und ermöglicht eine schnellere Verabschiedung.

**9) Was ist mit der CE-Kennzeichnung? Warum ist sie wichtig?**

Der Hersteller soll sein Produkt mit der [CE-Kennzeichnung](#) markieren, um zu deklarieren, dass sein Produkt bestimmte EU-Gesetzgebungen befolgt. Die CE-Kennzeichnung steht ebenfalls für die Sicherheit und Qualität eines Produktes – für Personen mit Behinderungen und ältere Personen ist Barrierefreiheit eng mit diesen Aspekten verbunden. Wird die Richtlinie verabschiedet, garantiert die CE-Kennzeichnung der Produkte, welche in den Bereich des Europäischen Rechtsaktes fallen, dass sie auch den Anforderungen der Barrierefreiheit dieser Richtlinie entsprechen. Der Hersteller übernimmt die volle Verantwortung für seine Produkte, wenn er sie mit der CE-Kennzeichnung markiert.

Aus der Sicht des Benutzers hat die CE-Kennzeichnung keinen großen Mehrwert (es bleibt unklar, ob ein Produkt dadurch barrierefrei ist oder nicht, da die Markierung auch für andere Vorschriften gültig ist, wie z.B. Anforderungen im Bereich der Sicherheit, Gesundheit, Umwelt). Dennoch ist sie wichtig, denn durch die Beibehaltung der CE-Kennzeichnung in der Richtlinie stellen wir sicher, dass Mitgliedsstaaten (in Übereinstimmung mit der [Verordnung 765/2008](#)) verpflichtet sind, "angemessene Maßnahmen zu ergreifen im Falle einer missbräuchlichen Benutzung der Markierung", Strafmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung inbegriffen.

Durch die Beibehaltung der CE-Kennzeichnung unterstützen wir eine starke Durchsetzung und Überwachungsmechanismus durch nationale Autoritäten auf dem



gleichen Niveau wie andere EU-Anforderungen für Produkte in höher entwickelten Bereichen wie Gesundheit oder Umwelt.

Abgesehen davon ist es wahr, dass die Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen, welche in den Bereich der Richtlinie fallen (CE-Kennzeichnung gilt nur für Produkte), verbessert werden muss, damit klarer und einfacher sichtbar ist, welche Produkte barrierefrei sind.

## Zusammenfassung

Bei all diesen Argumenten über Kosten und wirtschaftliche Vorteile sollten wir immer zu der Tatsache zurückkehren, dass die Mitgliedsstaaten die UNBRK unterzeichnet haben und somit bereits die Verpflichtung zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen übernommen haben. Der Rechtsakt erleichtert die Umsetzung der UNBRK und ist somit keine Frage des Profits, sondern der Rechte auf Barrierefreiheit und Inklusion in der Gesellschaft.

## Kontakt

Für weitere Fragen und Unterstützung kontaktieren Sie bitte Marie Denninghaus vom EDF Sekretariat. ([marie.denninghaus@edf-feph.org](mailto:marie.denninghaus@edf-feph.org)).



Funded by  
the European Union